

VERORDNUNGSBLATT

DER GEMEINDE LOCHEN AM SEE

Jahrgang 2026

Ausgegeben am 02. März 2026

www.ris.bka.gv.at

Nr. 4

Verordnung betreffend Marktstandsgebührenordnung

Verordnung

des Gemeinderats der Gemeinde Lochen am See mit der eine Marktstandsgebührenordnung für den Jahrmarkt (Kirtag) am jeweiligen Sonntag nach Fronleichnam erlassen wird.

Auf Grund des iVm. § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF wird verordnet:

§ 1

Beim Jahrmarkt (Kirtag) am jeweiligen Sonntag nach Fronleichnam wird für den den Marktfahrern überlassenen Raum und als Abgeltung der Kosten für die Säuberung des Marktplatzes eine Marktstandsgebühr eingehoben.

§ 2

Die Höhe der Marktstandsgebühr beträgt je Laufmeter Marktstand € 5,00.

§ 3

Die Gebühr ist durch den Marktfahrer an die Gemeinde Lochen am See zu entrichten. Die Gebühr ist bei Aufstellung des Marktstandes fällig; sie wird durch ein Überwachungsorgan der Gemeinde am Markttag eingehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Gemeinde Lochen am See in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Marktstandsgebührenordnung vom 15.12.2011 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Alfred Scherr